

FORSCHUNGSSTIPENDIEN FÜR GASTWISSENSCHAFTLER:INNEN

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Die VolkswagenStiftung vergibt Stipendien nur im Rahmen ihrer Förderangebote. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich an wissenschaftliche Einrichtungen wie Hochschulen oder außeruniversitäre Wissenschaftsinstitutionen, jedoch nicht an einzelne Bewerber. Dementsprechend nimmt die Stiftung Anträge nur in Abstimmung mit der betreffenden Einrichtung entgegen.

Maßgeblich für die Möglichkeiten einer Stipendienbewerbung sind die in der Information zur Antragstellung zum jeweiligen Förderangebot dargelegten Kriterien und Anforderungen. Bei einer Bewerbung sind daher die Hinweise in der betreffenden Information zur Antragstellung unbedingt zu beachten.

Im Folgenden sind die allgemeinen Vergabebedingungen sowie die Grundsätze für die Höhe und Abwicklung der Stipendien zusammengefasst. Welche Angaben und Unterlagen generell benötigt werden, ergibt sich aus der beigefügten Check-Liste.

1. Zweckbestimmung und Personenkreis

Zur Förderung der Forschung und internationalen Forschungszusammenarbeit stellt die VolkswagenStiftung Stipendien bereit, die der Bearbeitung von Forschungsvorhaben, Ergänzungsstudien, zusätzlicher Ausbildung und/oder Studien- und Forschungsaufenthalten von Wissenschaftler:innen im Inland dienen.

2. Höhe der Stipendien

Stipendien sind, soweit die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 44 Einkommensteuergesetz gewahrt sind, steuerfrei und setzen sich aus den folgenden Einzelbeträgen zusammen, soweit nicht für spezielle Förderangebote abweichende Regelungen gelten:

2.1. Grundstipendium

Das Grundstipendium wird entsprechend der Ausbildung des Stipendiaten/der Stipendiatin festgesetzt:

	monatlich
Graduierte ohne Promotion oder ohne mindestens dreijährige einschlägige Forschungserfahrung	1.700 Euro
Promovierte oder Graduierte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Forschungserfahrung	2.300 Euro

Nach bestandener mündlicher Doktorprüfung kann das Stipendium für Promovierte gewährt werden.

Stipendien können für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt werden.

2.3. *Familienzuschlag*

Leben während der Förderungsdauer im Haushalt des/der geförderten Gastwissenschaftler:in eigene Kinder, Ehepartner:in oder Elternteile, die kein eigenes Einkommen haben, wird ein Familienzuschlag in Höhe von 500 Euro monatlich gewährt. Kindergeld ist in dem Stipendium nicht enthalten; es ist gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

2.4. *Versicherungen*

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch). Beiträge zur Sozialversicherung können daher nicht übernommen werden.

Seitens des Stipendiaten/der Stipendiatin sollte jedoch für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) gesorgt werden; ein Zuschuss zu diesen Kosten wird nicht gewährt.

3. *Sonstiges*

Die Annahme eines Stipendiums verpflichtet den Stipendiaten/die Stipendiatin,

- seine/ihre Arbeitskraft auf das in seinem/ihrem Studien- bzw. Arbeitsplan beschriebene Vorhaben zu konzentrieren,
- keine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (die Stiftung erhebt gegen gelegentliche geringfügige Einkünfte bis zur maximalen Höhe von monatlich 150 Euro keine Einwendungen),
- über den Verlauf seiner/ihrer Studien zu berichten und der Stiftung am Ende der Förderung über den Projektleiter/Betreuer des Vorhabens unaufgefordert einen wertenden Abschlussbericht vorzulegen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin, die VolkswagenStiftung - über die wissenschaftliche Einrichtung - über die das Stipendium abgewickelt wird, unverzüglich zu informieren, wenn

- das Vorhaben unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird;
- er/sie durch Beiträge Dritter für seine/ihre wissenschaftliche Tätigkeit honoriert wird oder ihm/ihr oder mit seiner/ihrer Billigung einem Dritten aus dem geförderten Studienvorhaben ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst;
- er/sie von anderer Seite ein Stipendium erhält;
- (im Falle eines bewilligten Familienzuschlages) die unter Nr. 2.3 aufgezählten und im Haushalt wohnenden Familienmitglieder Einkommen beziehen;
- in den sonstigen persönlichen Verhältnissen Änderungen eintreten, die für das Stipendium relevant sind.

Die VolkswagenStiftung behält sich das Recht vor,

- Beiträge Dritter zum Unterhalt bzw. zur Sachausstattung anzurechnen,

- aus etwaigen wirtschaftlichen Erträgen, die sich unmittelbar aus dem geförderten Stipendienvorhaben ergeben, Rückzahlung des Stipendiums zuzüglich eines angemessenen Zinsausgleichs oder eine angemessene Beteiligung an den Erträgen zu verlangen;
- eine Änderung der Bewilligung vorzunehmen bzw. die Rücknahme der Bewilligung auszusprechen, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin den für das Stipendium geltenden besonderen Bewilligungsbedingungen, insbesondere seinen/ihren oben genannten Verpflichtungen, nicht nachkommt;
- Ergänzungen und Änderungen der besonderen Förderrichtlinien vorzunehmen und laufende Stipendien ohne Rückwirkung veränderten Verhältnissen anzupassen.

Mit den vorstehenden Regelungen hat sich der Stipendiat/die Stipendiatin gegenüber dem Bewilligungsempfänger ausdrücklich einverstanden zu erklären.